



zustimmt. Die mangelnde Zustimmung kann durch das Gericht ersetzt werden.“

5. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3. (1) Die in den §§ 2 und 2 a vorgesehene Erklärung ist binnen zwölf Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen schriftlich bei der nach dem Wohnsitz zuständigen Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) abzugeben.

(2) Ob die in den §§ 2 und 2 a festgesetzten Bedingungen zutreffen, ist von Amts wegen festzustellen. Treffen sie zu, so ist der Partei über die abgegebene Erklärung eine Bescheinigung auszufertigen, die den Erwerb der Staatsbürgerschaft vom Zeitpunkt der Erklärung an bestätigt.“

#### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 15. Juli 1945 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

	Renner	
Figl		Helmer

**53. Bundesgesetz vom 18. Jänner 1946, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) abgeändert wird (1. Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) wird wie folgt geändert:

Dem § 9, Abs. (1), Punkt 2, wird ein Satz angefügt, der lautet:

„Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch freiwilligen Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates tritt nicht ein bei Personen, die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes bereits in den Armeen der Vereinten Nationen gedient haben.“

#### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 15. Juli 1945 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

	Renner	
Figl		Helmer

**54. Bundesgesetz vom 1. Februar 1946, womit das Gesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 152, über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten ergänzt und abgeändert wird (Geschlechtskrankheitengesetznovelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gesetz vom 22. August 1945 über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten, St. G. Bl. Nr. 152, wird ergänzt und abgeändert wie folgt:

§ 1. Nach § 12 wird eingefügt:

§ 12 a. Wer in Kenntnis des Umstandes, geschlechtskrank zu sein, diese Krankheit auf einen anderen überträgt, unterliegt den im § 393 des Strafgesetzes vorgesehenen Strafen.

§ 2. § 14, Abs. (3), entfällt.

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Renner		
Figl	Maisel		Gerö

**55. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. Jänner 1946 über Sitz und Sprengel der Landesinvalidenämter.**

Auf Grund des § 80, Abs. (1), des Gesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz — Behörden-ÜG.) wird verordnet:

§ 1. Der Sprengel des Landesinvalidenamtes in Wien umfaßt Wien und die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland; es führt die Bezeichnung „Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland“.

§ 2. Die Sprengel der in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am Sitze der Landesregierungen errichteten Landesinvalidenämter umfassen die Bereiche der betreffenden Bundesländer.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

	Maisel
--	--------